

SATZUNG DES VEREINS DER FREUNDE UND FÖRDERER DES ERZBISCHÖFLICHEN FRIEDRICH-SPEE-KOLLEGS IN NEUSS E. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftssitz des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Erzbischöflichen Friedrich-Spee-Kollegs in Neuss e. V.".

2.

Er soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "Eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."

3.

Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.

4.

Geschäftssitz des Vereins ist das Sekretariat des Erzbischöflichen Friedrich-Spee-Kollegs, Paracelsusstr. 8, 41464 Neuss.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist es, in gemeinnütziger Weise das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg und seine Studierenden zu fördern und auf die Belange des Zweiten Bildungsweges, insbesondere der Institute in freier Trägerschaft, speziell des Friedrich-Spee-Kollegs, aufmerksam zu machen.

2.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

a) Öffentlichkeitsarbeit,

b) finanzielle Unterstützung von Projekten und Arbeitsgemeinschaften des Friedrich-Spee-Kollegs, Veranstaltungen des Friedrich-Spee-Kollegs, einzelnen bedürftigen Studierenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) die ehemaligen Studierenden,
- b) die Studierenden,
- c) Freunde des Friedrich-Spee-Kollegs,
- d) juristische Personen und andere Vereinigungen,
- e) Lehrer des Friedrich-Spee-Kollegs.

2.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme wird erst durch Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung wirksam. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod bei natürlichen Personen,
- Auflösung bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen.

4.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

5.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder den Vereinszweck gefährdet. Vor einer Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung, sofern nicht der Vorstand dem Einspruch stattgibt.

6.

Die Mitgliederversammlung kann um den Verein oder das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen Beiträge der Mitglieder und Spenden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag aus besonderen Gründen die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung des Vorstands, Beschluss von Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

2.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

3.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Er lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein.

4.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstands,
- b) Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
- e) Wahl der Kassenprüfer.

5.

Die im Folgenden genannten Punkte müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen, wenn diesbezüglich Beschlüsse gefasst werden sollen:

- a) Vorstandswahlen,
- b) Beitragsfragen,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Auflösung des Vereins.

6.

Alle eine Woche vor dem Versammlungsbeginn von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich beim Vorstand gestellten Anträge sind bei Beginn der Mitgliederversammlung als zusätzliche Punkte der Tagesordnung bekanntzugeben. Tagesordnungspunkte nach § 7 Abs. 5 können auf diesem Wege nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss der einfachen Mehrheit des Vorstands,
 - b) auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder unter Benennung der Tagesordnung.
- Es gelten dieselben Einladungsfristen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

8.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen muss auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.

9.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer

Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

10.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der selbst Mitglied des Vereins sein muss, ausgeübt werden. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig. Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Abstimmungen gelten die durch schriftliche Vollmacht Vertretenen als erschienen und werden als anwesend mitgezählt.

11 .

Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und einem auf der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll soll in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) drei Beisitzern.

Der Vorstand kann beratende Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

2.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

3.

Bei Rechtsgeschäften bis zur Höhe von Euro 150.- ist jedes Vorstandsmitglied i. S. d. § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Ansonsten wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB gemeinsam vertreten.

4.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28, 32 BGB.

6.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere: Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

7.

Zwecks Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand i. S. d. § 8, Abs. 1 (Anmerkung: Gesamtvorstand) eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen dieser Satzung geben. Die so beschlossene Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

- a) dem Leiter des Erzbischöflichen Friedrich-Spee-Kollegs,
- b) einem Mitglied des Lehrerkollegiums,
- c) einem Mitglied des Studierendenrates.

Der Beirat kann beratende Personen hinzuziehen.

2.

Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Der Beirat wird vor wichtigen Entscheidungen des Vereins vom Vorstand konsultiert.

3.

Im Übrigen wird die Arbeitsweise des Beirats intern geregelt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Änderungsvorschlag und eine kurze Begründung des Vorschlags anzugeben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung unter Maßgabe des § 7 Abs. 9 Satz 2 ff. mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Erzbistum Köln mit der Auflage zu, es zur Förderung des Erzbischöflichen Friedrich-Spee-Kollegs oder, falls das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg nicht mehr bestehen sollte, für gemeinnützige Zwecke vergleichbarer Einrichtungen zu verwenden.

3.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(Die Satzung wurde beim Amtsgericht Neuss eingetragen am 19.4.1988. Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung am 16.07.2011)